

Deutscher BundeswehrVerband
– Landesgeschäftsstelle West –
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

Stichwort:

Personalführung

Antragstext:

Verwendungsentscheidungen und dazugehörige Versetzungen beeinflussen sowohl das dienstliche als auch das private Leben eines jeden Soldaten. Verwendungsentscheidungen haben deshalb sowohl mit der größtmöglichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der dienstlichen Eignung, Befähigung und Leistung, als auch der persönlichen Belange des Soldaten zu erfolgen. Bei letzteren ist der familiären Situation mehr Bedeutung beizumessen.

Der Umfang von Versetzungen ist zu hoch und wird durch zu viele vorgeblich dienstliche Gründe ausgelöst. Jede Versetzung bedeutet für den Soldaten in familiärer und finanzieller Hinsicht eine große Belastung. Es ist daher erforderlich, Versetzungsumfänge deutlich zu reduzieren und Versetzungsverfahren transparent und rechtzeitig planbar zu gestalten.

Konkret ergeben sich hieraus folgende durch das BMVg sicherzustellende Maßnahmen:

1. Die praktischen Maßnahmen der Personalführung müssen stärker als bisher an den Grundsätzen der Inneren Führung als oberstes Gebot gemessen werden. Die Verletzung der Grundsätze muss zur Aufhebung der Maßnahme führen.
2. Für die Nachbesetzung eines freien Dienstpostens ist das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung eines Soldaten nur dann gegeben, wenn er die für diesen Dienstposten notwendige Ausbildung besitzt oder die Versetzung einer förderlichen Verwendung mit dem Ziele der Ausbildung auf dem Dienstposten dient. Es genügt nicht allein, dass ein Dienstposten frei ist.
3. Versetzungsentscheidungen dürfen nur unter Wahrung des Besitzstandes des versetzten Soldaten und seiner Familie getroffen werden.
4. Das "in Aussicht stellen" einer bestimmten Verwendung bzw. eines bestimmten Dienstorts oder ähnliches bei der Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bindet die personalführenden Dienststellen. Es ist daher aktenkundig zu vermerken.
5. Die Versetzung eines Soldaten auf einen unterwertigen Dienstposten ohne seine schriftliche Zustimmung ist grundsätzlich unzulässig. An die Begründung für das dienstliche Bedürfnis für eine unterwertige Verwendung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger sie vorgesehen ist.
6. Im Sinne einer Planungssicherheit für Soldaten und Dienststellen haben sich die Personal bearbeitenden Dienststellen grundsätzlich an die in der Personalverfügung angekündigte Verwendungsdauer zu halten. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung der Soldaten.

Entscheidungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten.

7. Die derzeitige Versetzungsphilosophie wird geändert; die Versetzungen müssen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Dabei ist wesentlich auf die Zustimmung des Soldaten und seiner Familie Rücksicht zu nehmen. Die Regionalisierung von Versetzungen ist wieder anzustreben.
8. Notwendige Personalmaßnahmen sind auf der Grundlage gesicherter Planung so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Insbesondere sollen rechtsverbindliche und schriftliche Versetzungsverfügungen drei Monate vor dem Versetzungstermin ausgehändigt werden.

Antragsbegründung:

Keine.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner
Oberstleutnant
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln